

ARTIKEL 22

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 22 regelt das aktive und passive Wahlrecht der Bürger sowie die unverzichtbaren Prinzipien sozialistischer Wahlen in der Deutschen Demokratischen Republik.

1. *Das im Artikel 22 geregelte Wahlrecht steht in engem Zusammenhang mit dein Recht des Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des Staates (Artikel 21).* Es umfaßt das Recht, die Volksvertretungen zu wählen (aktives Wahlrecht) und als Volksvertreter gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Durch die Ausübung des Wahlrechts nehmen die Bürger entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung und die Gestaltung der Tätigkeit des höchsten staatlichen Machtorgans der Deutschen Demokratischen Republik, der Volkskammer, und der örtlichen Volksvertretungen. Somit ist das im Artikel 22 verankerte Wahlrecht und seine Wahrnehmung durch die Bürger Verwirklichung und zugleich wesentliche Garantie des Verfassungsgrundsatzes, daß alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik von den Werktätigen ausgeübt wird (Artikel 2).

Die Bedeutung des Wahlrechts der Bürger ergibt sich aus der Funktion der Wahlen und der Stellung der Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik. In unserem sozialistischen Staat als der politischen Organisation der Werktätigen üben die